

Antrag der Bürgerinitiative Rehfeld

auf Satzungsänderung zur verbindlichen Festlegung eines Mindestabstands für
Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur bestehenden Wohnbebauung gemäß § 34 BauGB

An:

Gemeindevertretung Falkenberg/Elster
z. Hd. des Bürgermeisters
Markt 1
04895 Falkenberg/Elster

Ortsteil: Rehfeld

Datum: 23. Juli 2025

Antragstext

Anliegen / Antrag

Die Gemeindevorvertretung wird aufgefordert, bis spätestens zum 30. September 2025 einen satzungsfähigen Beschluss zu fassen, der im Ortsteil Rehfeld eine verbindliche Mindestabstandsregelung von mindestens 500 Metern zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und bestehender Wohnbebauung gemäß § 34 BauGB festlegt.

Wir verweisen auf die satzungsrechtlich verankerten Mindestabstände in Niedergörsdorf (2 km ab 20 ha) und die Empfehlungen (500 m) der GBK Brandenburg analog angewandt auf ländlich geprägte Gemeinden. Auch Rehfeld benötigt eine klare Regelung im Sinne des Orts- und Landschaftsschutzes.

Begründung

Die unkontrollierte Bebauung ortsnaher Flächen mit großtechnischen Photovoltaik-Anlagen bedroht:

- die Wohn- und Lebensqualität der Anwohnerschaft,
- das charakteristische Ortsbild und den Erholungswert,
- den Bestand dörflicher Strukturen,
- sowie die städtebauliche Entwicklungshoheit der Gemeinde.

Zusätzliche Begründung (Abschnitt für Umweltschutz und Artenerhalt):

Darüber hinaus bedroht die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im unmittelbaren Ortsumfeld die **bestehende Flora und Fauna** in erheblichem Maß. Die bisher bekannten Projekte beinhalten **keine vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)** oder verzichten auf **konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** für betroffene Ökosysteme.

Insbesondere wurden in Rehfeld und Umgebung in den letzten Jahren regelmäßig Sichtungen geschützter Arten dokumentiert, u. a.:

- Feldlerche (Vogel des Jahres 2019, gefährdete Bodenbrüterart),
- Kammmolch (streng geschützt nach Anhang IV FFH-Richtlinie),
- Orchideenarten auf extensiven Wiesen (nach BbgNatSchG besonders schutzwürdig).

Derartige Eingriffe ohne vorherige systematische Erhebung und Bewertung widersprechen dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 BNatSchG), das eine **Vermeidung, Minimierung und vollständige Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft** fordert. Auch die einschlägigen Regelwerke wie das **UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)** sehen für Projekte ab einer bestimmten Flächengröße zwingend eine Prüfung vor.

Wir weisen zudem darauf hin, dass durch fortschreitende Versiegelung und technische Nutzung ehemals offener Landschaftsbereiche das lokale Mikroklima, die Bodenqualität sowie der Wasserhaushalt dauerhaft beeinträchtigt werden können. Eine Zerschneidung naturnaher Räume durch PV-Freiflächenanlagen stellt somit nicht nur ein städtebauliches, sondern auch ein **ökologisches Risiko** dar.

Rechtliche Grundlage

§ 34 BauGB eröffnet die Möglichkeit, über satzungsrechtliche Klarstellungen die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Innenbereich einzugrenzen. Die Gemeinde besitzt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 GG und § 2 BauGB die Planungshoheit, um städtebauliche Zielsetzungen selbst zu definieren. Ein Mindestabstand kann über kommunalen Beschluss oder Satzung verbindlich geregelt werden, sofern nachvollziehbare städtebauliche Gründe vorliegen – wie hier.

Antragspunkte

1. Die Aufnahme dieses Antrags auf die Tagesordnung der nächstmöglichen öffentlichen Sitzung der Gemeindevorvertretung.
2. Die Einleitung eines rechtsgültigen Beschlussverfahrens mit dem Ziel, die o. g. Mindestabstandsregelung für PV-Freiflächenanlagen bestehenden Wohnbebauung Rehfeld festzusetzen.
3. Die Verabschiedung einer entsprechenden Satzungsregelung bis spätestens zum 30.09.2025.
4. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlussergebnisses und die Information an die Unterzeichnenden dieses Antrags über die getroffenen Maßnahmen.
5. Die Sicherung des Verfahrensfortschritts durch Zwischenberichte an die Bürgerschaft, aufgrund der gebotenen Dringlichkeit, spätestens im 14-tägigen Abstand ab Einreichung.

Hinweis

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist oder bei Unterlassen der Befassung mit dem Antrag entsprechende Schritte bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster sowie beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
für die Bürgerinitiative Rehfeld

Gemeinden mit satzungsmäßigen Mindestabständen für PV-Freiflächenanlagen

1. Niedergörsdorf (Landkreis Teltow-Fläming)

Ein „Kriterienkatalog Solar“ aus Dezember 2024 legt verbindlich fest:

- **Mindestabstand von 2 km** zwischen einzelnen PV-Anlagen ab 20 ha.
- Maximale Anlagenfläche von 65 ha pro Standort, Begrenzung auf 2 % der Gemeindefläche.
- Sichtschutzverpflichtungen und ökologische Pufferzonen (z. B. Blendgutachten bei 750 m Betrachtung) [Energieportal Brandenburg+12gemeinde-niedergoersdorf.de+12Fachagentur Wind Solar+12](https://Energieportal.Brandenburg+12gemeinde-niedergoersdorf.de+12Fachagentur.Wind.Solar+12).

Wirkung: Gewährleistet Schutz der Landschaftsstruktur, dörflicher Klarheit und Wohnqualität durch deutlich größere Pufferzonen.

2. GBK Brandenburg / „Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen“

In Empfehlungen (z. B. „Solarparks …“) heißt es:

- Zielvorgabe: **Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 500 m.**
- Solarparks nur bis 50 ha pro Gemeinde, Begrenzung der Flächen, geschlossene Gehölzrandbegrünung gbk-brandenburg.de.

Ansatz: Kommunale Steuerung als Handlungsrahmen – keine bindende Satzung, aber politisch relevante Vorgabe.

3. Weitere Gemeinden als Vorbilder (planungshilfenbezogen)

- **Beelitz, Nuthe-Urstromtal, Premnitz:** Laut MLUK-Arbeitshilfe haben sie bereits **kommunale Standort- und Abstandskriterien** in Planungskonzepte oder Begründungen integriert, die eine einzelfallbezogene Prüfung und ggf. Ablehnung bei geringen Abständen ermöglichen [Energieportal Brandenburg+12MLEuV+12stgb-brandenburg.de+12](https://Energieportal.Brandenburg+12MLEuV+12stgb-brandenburg.de+12).

Unterschriftenliste zur Bürgerinitiative

Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Rehfeld sowie Unterstützende aus der Umgebung, unterstützen den Antrag der Bürgerinitiative Rehfeld zur verbindlichen Festsetzung eines Mindestabstands von 500 Metern zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Wohnbebauung im Innenbereich.

